

Statuten

LIFE Klimastiftung Liechtenstein

gemäss dem Beschluss des Stiftungsrates vom 15. Januar 2009

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

LIFE Klimastiftung Liechtenstein (LIFE climate foundation Liechtenstein)

besteht eine nach diesen Statuten und nach Art. 552 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) errichtete und in das Öffentlichkeitsregister eingetragene, gemeinnützige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Private-Public-Partnership.

Der Sitz der Stiftung ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Er kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort in Liechtenstein verlegt werden.

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt im Bereich der Nachhaltigkeit:¹

- a) die wissenschaftliche Forschung, insbesondere über marktbasierende Klima- und Umweltschutzmassnahmen, die Förderung und Unterstützung von Projekten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;^{2,3}
- b) Liechtenstein als Kompetenzzentrum zu positionieren;⁴
- c) den Wissenstransfer zu den Trägern und der Öffentlichkeit sicherzustellen und
- d) dadurch dem Land neue Impulse zu geben.

2.2 Die Stiftung ist gemeinnützig⁵ und nicht gewinnorientiert. Die Stiftung betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (Art. 552 Abs. 1 PGR).

¹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 28.04.2011.

² Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

³ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 28.04.2011.

⁴ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

⁵ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

Art. 3 Begünstigte

Begünstigte der Stiftung sind Personen und Institutionen, welche den Zweck der Stiftung fördern und unterstützen. Begünstigt in einem weiteren Sinn ist auch der Finanzdienstleistungsplatz Liechtenstein als ganzer, indem die Stiftung bezweckt, dessen Reputation in Sachen Nachhaltigkeit⁶ gegen innen und aussen zu steigern.

Art. 4 Durchführung

Um den Zweck zu verwirklichen, ist die Stiftung berechtigt:

- a) die Interessen der Stiftung gegenüber inländischen und ausländischen Behörden, Organisationen sowie anderen Dritten zu vertreten;
- b) Kooperationen mit geeigneten Partnern im In- und Ausland einzugehen;
- c) Ausschüttungen an gemeinnützige⁷ natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen und dergleichen vorzunehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile zu gewähren;
- d) Ausschüttungen zu Gunsten von gemeinnützigen Vorhaben und Projekten, welche die Förderung der Wissenschaft oder Nachhaltigkeit zum Ziel haben vorzunehmen;⁸
- e) alle sonstigen Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes erforderlich oder zielführend erscheinen sowie
- f) im Rahmen ihres Zweckes weitere Rechtsträger errichten oder sich an solchen beteiligen.

Art. 5 Träger der Stiftung

- 5.1 Als Träger gelten jene juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts die sich verpflichtet haben, gemeinsam die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung zu unterstützen.
- 5.2 Die Verpflichtung der Träger gegenüber der Stiftung kann im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem betreffenden Trägern geregelt werden.
- 5.3 Die Kompetenz zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Träger liegt beim Stiftungsrat.

⁶ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

⁷ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

⁸ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

Art. 6 Stiftungsvermögen

6.1 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus folgenden Vermögensbestandteilen zusammen:

- Zugesichertes Stiftungsvermögen (Gründungskapital)

Das zugesicherte Stiftungsvermögen bei Stiftungserrichtung beträgt CHF 30'000.-- (Schweizer Franken dreissigtausend).

- Vermögenszuwendungen

Bei oder nach Entstehung der Stiftung kann das Stiftungsvermögen jederzeit durch Widmung der Träger (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung/Zuwendung) vermehrt werden.

6.2 Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und anzulegen.

Art. 7 Finanzierung der Stiftung

7.1 Die Ausgaben der Stiftung werden finanziert durch:

- a) Eingebrachtes Kapital und Vermögenszuwendungen
- b) Eigenleistungen der Träger und Kooperationspartner
- c) Zuwendungen Dritter
- d) rückverteilte Abgaben und Ähnliches

7.2 Ein allfälliger Ertrag aus dem Stiftungsvermögen verbleibt in der Stiftung.

Art. 8 Organe

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Stiftungsbeirat (fakultativ);
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes weitere Organe vorsehen.

Art. 9 Der Stiftungsrat

Zusammensetzung

9.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus einem oder mehreren Vertretern des jeweiligen Trägers, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern. Zusätzlich können weitere Privatpersonen „ad personam“ in den Stiftungsrat gewählt werden.⁹

9.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden erstmals bei Errichtung der Stiftung durch den Träger auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben desselben übernimmt.

9.3 Ein Träger kann seinen Vertreter jederzeit aus dem Stiftungsrat abberufen. Zudem können die Mitglieder des Stiftungsrates ein anderes Mitglied durch die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder im Stiftungsrat abberufen.

⁹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

9.4 Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus diesem aus, so bestimmt der entsprechende Träger umgehend ein Ersatzmitglied.

9.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Aufgaben und Kompetenzen

9.6 Der Stiftungsrat verwaltet und vertritt die Stiftung und sorgt entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Erfüllung des Stiftungszweckes. In seine Kompetenz fallen alle Rechte und Befugnisse, die gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen zustehen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

9.7 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören ferner:

- a. die Bezeichnung der Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift führen, wobei grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann;
- b. die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und die Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- c. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsstelle / Geschäftsführer;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Budgets;
- e. die Vertretung der Stiftung nach aussen, wobei sie die Vertretung ganz oder teilweise¹⁰ an die Geschäftsstelle delegieren kann;
- f. die Beschlussfassung über die Vereinbarung mit den Trägern und Dritten;
- g. die allfällige Wahl der Revisionsstelle;
- h. die Änderung der Statuten und den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Reglementen;
- i. die Fusion der Stiftung mit einer anderen, den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen verpflichteten Institution oder die Liquidation und Auflösung der Stiftung.

Beschlussfassung

9.8 Der Stiftungsrat hat sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Stiftungsratssitzung zu versammeln. Soweit es die Geschäfte erforderlich machen, versammelt er sich zu weiteren Sitzungen über Einladung des Präsidenten oder falls es von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Präsident informiert die Mitglieder über seine Beschlüsse in geeigneter Weise.

9.9 Der Stiftungsrat führt seine Geschäfte und fasst seine Beschlüsse in Sitzungen durch, zu denen der Präsident die Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe der Verhandlungspunkte mindestens 7 Tage vor der Versammlung einzuladen hat. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sitzung des Stiftungsrates ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Einladungen können schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (Fax, e-mail) erfolgen.

¹⁰ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

- 9.10 Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Eröffnung der gehörig einberufenen Versammlung an dieser teilnehmen. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich in seiner Funktion und Aufgabe vertreten lassen.
- 9.11 Zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsräte erforderlich, sofern diese Statuten nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden zu.
- 9.12 Die Anzahl Stimmen der einzelnen Stiftungsratsmitglieder ist entsprechend dem im Zeitpunkt der Errichtung eingebrachten oder fest zugesagten Kapital sowie den zugesagten Personalressourcen festgelegt und wird im Geschäfts- und Kompetenzreglement geregelt.
- 9.13 Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im Zirkularwege treffen. Die Zustellung des Antrages und die Stimmabgabe können auch per Fax oder per e-mail erfolgen. Beschlüsse des Stiftungsrates im Zirkularwege bedürfen der Rückantwort aller Stiftungsratsmitglieder. Eine fehlende Rückantwort kommt einer Ablehnung gleich. Zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen der Stiftungsräte erforderlich, sofern diese Statuten nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.
- 9.14 Beschlüsse betreffend die Änderung oder Ergänzung der Statuten oder von Reglementen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder im Stiftungsrat und dürfen dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen.
- 9.15 Über die Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates sind Protokolle zu führen. Letzteres gilt auch für Zirkularbeschlüsse gemäss Abs. 9.13 dieses Artikels.

Vertretung

- 9.16 Die Stiftung wird im Allgemeinen durch die kollektive Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrates verpflichtet, wobei einer der beiden Unterzeichneten der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
- 9.17 Der Stiftungsrat kann Bevollmächtigte bestellen und abberufen sowie deren Auftrag und Zeichnungsrechte bestimmen.

Haftung

- 9.18 Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Art. 10 Die Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- 10.1 Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle bestellen und einen Geschäftsführer wählen.
- 10.2 Die Geschäftsstelle ist zur selbständigen Durchführung aller Aufgaben verpflichtet, die ihr im Rahmen des Geschäfts- und Kompetenzreglements oder durch den Stiftungsrat zugewiesen werden. Dabei befolgt die Geschäftsstelle die Weisungen des Stiftungsrates. Der Geschäftsführer trägt die operative Verantwortung.

Art. 11 Der Stiftungsbeirat

- 11.1 Der Stiftungsrat kann einen Beirat ernennen, bestehend aus drei bis maximal neun Mitgliedern. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft sowie aus Fachpersonen bestehen, die der Stiftung bei Bedarf bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützend beistehen.
- 11.2 Der Beirat berät den Stiftungsrat auf Ersuchen des Stiftungsrates. Jedes Mitglied des Beirates erhält dafür vom Stiftungsrat regelmässig Informationen.
- 11.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.4 Der Beirat versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es notwendig oder zweckmässig ist oder von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 11.5 Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenzen.

Art. 12 Zeichnung für die Stiftung

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass Vertretungsrechte in der erforderlichen Zahl dem Namen der Stiftung ihre eigenhändigen Unterschriften beifügen (Art. 189 Abs. 2 PGR).

Art. 13 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beantragt bei Gericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR. Das Mandat der Revisionsstelle läuft jeweils mit Annahme des jährlichen Berichtes der Revisionsstelle an den Stiftungsrat ab und kann wieder erteilt werden.

Art. 14 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 15 Liquidation und Auflösung der Stiftung, Strukturanpassung

- 15.1 Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder im Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung zu beschliessen. Der allfällige Liquidationserlös wird an andere anerkannte gemeinnützige Institutionen ausgeschüttet, welche, zumindest teilweise, dieselben Zwecke verfolgen wie die Stiftung; sind solche nicht vorhanden an gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland.¹¹
- 15.2 Im Falle wesentlicher Beeinträchtigung von Interessen der Stiftung oder aus anderen Gründen, kann der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit folgende Massnahmen treffen:
 - a) Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine gemeinnützige¹² andere oder neue rechtliche Struktur; Ausschüttung des Stiftungsvermögens an andere anerkannte

¹¹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

¹² Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.

gemeinnützige¹³ Institutionen, welche, zumindest teilweise, dieselben Zwecke verfolgen wie die Stiftung; sind solche nicht vorhanden an gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Alle Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung, die Verwaltung und den Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht.

17.2 Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.

Vaduz, 28. April 2011

¹³ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 25.05.2010.